

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für die Vermietung von Schienenfahrzeugen
der Firma
Regio Infra Service Sachsen GmbH (RISS)**

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der RISS mit ihren Auftraggebern im Rahmen der Vermietung von Schienenfahrzeugen, und sind allein maßgeblicher Bestandteil darüber.

Sie gelten als anerkannt, wenn der Vertragspartner nach Kenntnis und/oder Empfang dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Aufträge an die RISS erteilt, gegenüber Kaufleuten auch soweit eine spätere Bezugnahme nicht ausdrücklich erfolgt.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur insoweit Bestandteil eines mit der RISS abgeschlossenen Vertrages, als ihre Anwendbarkeit mit uns ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Im Übrigen ist ihre Wirksamkeit ohne dass es einen Widerspruch im Einzelfall bedarf, ausgeschlossen.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

Die Angebote der RISS sind freibleibend. Bestellungen sind für die RISS nur verbindlich, soweit diese seitens der RISS bestätigt werden oder durch Tätigsein nachkommt, mündliche Nebenabreden nur, wenn diese von der RISS bestätigt werden.

Gegenstand des Auftrages ist die Vermietung von Lokomotiven und/oder anderer Schienenfahrzeuge mit bzw. ohne Personal. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die RISS ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen und nichteigener Schienenfahrzeuge zu bedienen.

Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Wird durch höhere Gewalt, unabwendbare Ereignisse oder behördliche Maßnahmen die Ausführung des Auftrages unmöglich, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

3. Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann den Auftrag unter Ersatz der Auslagen und des entgangenen Gewinnes des Auftragnehmers nach Vertragsabschluss jederzeit stornieren. Bisherige Aufwendungen des Auftragnehmers sind nachzuweisen, der entgangene Gewinn der Leistung ist der tatsächliche Gewinn, abzüglich der in Satz 1 genannten Auslagen, mindestens jedoch 10 % der Gesamtauftragssumme.

4. Mietbedingungen

Jeder Auftraggeber, welcher ein überregionales Eisenbahnverkehrsunternehmen ist, oder in dessen Auftrag steht, kann die Schienenfahrzeuge mit Personal mieten. Der gleiche Auftraggeberkreis, der ausgebildete Triebfahrzeugführer mit der entsprechenden Baureihengenehmigung nachweisen kann, ist berechtigt, die Lokomotiven auch ohne RISS - eigenes Personal anzumieten.

Die Schienenfahrzeuge werden in einem betriebssicheren fehlerfreien Zustand an den Auftraggeber übergeben und entsprechend nach Vermietung wieder übernommen. Darüber wird ein gemeinsames Übergabe/Übernahmeprotokoll angefertigt und von beiden Parteien rechtskräftig unterschrieben. Dieses Protokoll dient auch bei Rechtsstreitigkeiten als Nachweis.

Weitergehende Mietbedingungen für die Vermietung von Lokomotiven

Die Lokomotive wird ausschließlich von geschultem Fachpersonal geführt.

Der Einsatz erfolgt nach den gültigen baureihenbezogenen Richtlinien.

Das Leistungs- und Reparaturbuch der Lokomotive ist durch den Mieter während der Mietzeit vollständig zu führen.

Betriebsstoffe werden durch den Mieter gestellt.

Da das Triebfahrzeug ein Vorwärmgerät LOOS-A.S.T. besitzt, ist es an einem Stromanschluss durch den Mieter abzustellen und entsprechend anzuschließen.

Der Mieter stellt die RISS von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die mit der Mietsache Dritten gegenüber zugefügt werden (Haftpflcht). Der Mieter ist verpflichtet, die Deckung evtl. Ansprüche mit einer geeigneten Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Sachgefahr einschließlich Vandalismus und des zufälligen Untergangs der Mietsache inklusive Folgen für Mensch und Umwelt geht auf den Mieter über. Die Absicherung ist durch den Mieter durch geeignete Versicherungen (Maschinenbruch-/Kasko-/Sachversicherung) nachzuweisen (Taxwert Lok 335.000,00 €)

Wartungs- und Reparaturarbeiten während des Mietzeitraumes, welche durch unsachgemäße Bedienung bzw. durch Einwirkungen Dritter entstehen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Mieters, diese sind durch entsprechende Fachwerkstätten auszuführen. Diese Arbeiten sind entsprechend zu dokumentieren und der RISS GmbH anzuzeigen.

Schäden, die der Mieter oder Dritte während des Mietzeitraumes, auch leicht fahrlässig, an der Mietsache verursacht, gehen zu Lasten und auf Kosten des Mieters.

Reparaturarbeiten während des Mietzeitraumes gehen zu Lasten und auf Kosten des Mieters, sind durch entsprechende Fachwerkstätten auszuführen. Diese Arbeiten sind entsprechend zu dokumentieren und der RISS GmbH anzuzeigen.

Betriebliche Unterlagen zur Durchführung einer Zugfahrt sind vom Mieter beizubringen.

Die Miete beginnt und endet am Standort der Lokomotiven in Stollberg/Erzgebirge.

5. Mängelbeseitigung

Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch die RISS. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Absatz I, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

6. Haftung/Schadenersatz

Die Haftung der RISS auf Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber, wird, gleich aus welchen Rechtsgründen, mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die RISS höchstens bis zu einem Betrag von 3.000 EUR je Schadensfall. Die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist auf einen Höchstbetrag von 3.000.000 EUR begrenzt. Ansprüche aus Vermögensschäden sind auf 51.130 EUR begrenzt.

Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz, mit Ausnahme derjenigen aus unerlaubter Handlung sowie arglistiger Täuschung, verjähren spätestens zwei Jahre nach Kenntnis des Schadens und der Umstände, aus denen sich ein Anspruch ergibt, ohne diese Kenntnis jedoch spätestens drei Jahre vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

7. Vergütung

Währung, Umsatzsteuer

Die vom Auftraggeber zu entrichteten Entgelte sind die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich geltenden Währung (Euro/Cent) zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Auftraggeber auf seine Kosten grundsätzlich 14 Tage ab Rechnungsdatum auf ein von der RISS zu bestimmendes Konto zu überweisen. Die Zahlung ist nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn die RISS über den vollen Rechnungsbetrag am Fälligkeitstag verfügen kann.

Fälligkeitszinsen: Verzugseintritt durch Überschreiten des Zahlungszieles

Die RISS berechnet Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, höchstens jedoch 9,5% per anno. Überschreitet der Auftraggeber das Zahlungsziel, so gerät er ohne Mahnung in Verzug.

Verzugsfolgen: Verzugszinsen

Gerät der Auftraggeber mit der Bezahlung einer (ersten) Rechnung in Verzug, so verfallen sämtliche Vergünstigungen und Zahlungsziele anderer Rechnungen, gleich ob diese schon eingegangen sind oder später eingeht. Solche offenen Rechnungen sind unabhängig von einem etwa darauf vermerkten späteren Fälligkeitstermin sofort brutto für netto zu begleichen. Geht die Zahlung auf eine solche Rechnung nicht innerhalb von 3 Tagen, nach dem der Auftraggeber diese Rechnung erhalten hat und Verzug bezüglich der ersten Rechnung eingetreten ist, bei der RISS ein, so gerät der Auftraggeber auch mit der Begleichung dieser anderen offenen Rechnung in Verzug.

Der Auftraggeber hat der RISS den durch den Verzug entstandenen Schaden, insbesondere die Kosten der Inanspruchnahme von Rechtsanwälten, zu ersetzen.

Die RISS berechnet Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Ist der Schuldner mit der Bezahlung mehrerer Rechnungen in Verzug und reicht eine von ihm geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, werden die Schulden in der Reihenfolge des § 366 Abs. 2 BGB getilgt.

Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld angerechnet. Etwaige einseitige andere Tilgungsbestimmungen des Schuldners sind unbeachtlich.

8. Benachrichtigung gemäß § 33 BDSG

Die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Auftraggeber, gleich ob diese von ihm oder von Dritten stammen, werden von der RISS gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

9. Erfüllungsstand und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist 09127 Chemnitz. Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit zulässig Chemnitz.

10. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen der RISS unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein bzw. werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die übrigen Regelungen sind in diesem Fall so auszulegen oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte vertragliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird.